

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Bis zur Wahl der Schiedsmänner werden die Aufgaben der Sühnestellen von den Stellen durchgeführt, die bisher als Sühnestellen (Vergleichsbehörde) tätig waren. Auf das Verfahren finden die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere die Anordnung vom 24. April 1953 über die Errichtung von Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Schiedsmannsordnung) (GBI. S. 647) sowie die von den früheren Länderregierungen erlassenen Schiedsmannsordnungen und die Sächsische Friedensrichterordnung vom 6. August 1928 mit sämtlichen dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.